

**Stellungnahme**  
**zum Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung der Stiftung**  
**Gedenken und Dokumentation NSU-Komplex**  
**(NSU-Komplex-Stiftungsgesetz – NSU-KomplexStiftG)**

**A. Vorbemerkung**

Die Aufarbeitung des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) und seiner Verbrechen ist von herausgehobener Bedeutung für die deutsche Gesellschaft. Die Serie rassistischer Morde, Bombenanschläge und Raubüberfälle, die der NSU zwischen 2000 und 2007 verübte, hat nicht nur unermessliches Leid über die Opfer und ihre Familien gebracht, sondern auch wichtige Fragen an die staatliche Behandlung rechtsextremistischer Terrors aufgeworfen. Die Taten des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) hinterließen tiefe Wunden in unserer Gesellschaft. Sie rissen Familien auseinander, zerstörten Leben und schürten Angst. Doch sie sind mehr als nur ein Kapitel der jüngeren Geschichte – sie sind ein Mahnmal dafür, wie wichtig es ist, wachsam zu bleiben, den Opfern Raum für Würde und Erinnerung zu geben und nie zu vergessen, was geschehen ist. Viele der Betroffenen mussten über Jahre erleben, wie sie selbst oder ihre Familien in den Fokus polizeilicher Ermittlungen gerieten, anstatt dass die rassistischen Hintergründe der Taten ernsthaft geprüft wurden. Es ist für die deutsche Gesellschaft unerlässlich, das erlittene Unrecht anzuerkennen und eine gesellschaftliche Wiedergutmachung zu ermöglichen.

Grundsätzlich ist es Aufgabe des Parlaments, darüber zu entscheiden, ob eine bestimmte Staatsaufgabe wahrgenommen werden soll und, wenn ja, in welcher Weise dies geschieht. Diese Entscheidungsfreiheit ist Ausdruck des demokratischen Prinzips, da die Abgeordneten die Interessen der Bevölkerung repräsentieren. Dabei hat das Parlament nicht nur die Hoheit, sondern auch die Verantwortung, den Rahmen so zu gestalten,

dass die Aufgaben effektiv, transparent und im Sinne des Gemeinwohls erfüllt werden. Es ist daher nicht Aufgabe von Sachverständigen darüber zu entscheiden, ob und in welcher Form die Erinnerung, das Gedenken und die Dokumentation zum NSU-Komplex wahrgenommen wird. Daher sehe ich meine Aufgabe lediglich darin, auf einzelne Probleme hinzuweisen, die sich bei der Lektüre des Gesetzentwurfs und der mir übersandten Unterlagen ergeben haben.

## **B. Zum Gesetzentwurf**

### ***I. Zahlreiche unterschiedliche Zielsetzungen und Zielvorstellungen***

Der Gesetzentwurf formuliert in seinem Titel die Aufgabe der Errichtung einer Stiftung, die dem Gedenken und der Dokumentation des NSU-Komplexes dient. Schon der Stiftungszweck in § 2 des Gesetzentwurfes geht jedoch deutlich über diese Formulierung hinaus. Nach dieser Regelung ist Stiftungszweck die Förderung und Stärkung der kritischen Auseinandersetzung mit dem NSU-Komplex und der zugrunde liegenden rassistischen Ideologie, eingebettet in die Geschichte des Rechtsterrorismus und der rechten Gewalt nach 1945, der historisch-politischen Bildung für die Gesamtgesellschaft sowie des Gedenkens an die NSU-Opfer mit Blick auf die besonderen Schicksale der Angehörigen der Mordopfer und der Opfer der Attentate.

Die Begründung des Gesetzentwurfes benennt im Einzelnen die Zielvorstellungen und Schwerpunkte, die die Entwurfsverfasser unter diesem Stiftungszweck verstehen. Dabei handelt es sich nur teilweise um Ziele, die unmittelbar mit dem NSU-Komplex zusammenhängen. Nach der ausführlichen Begründung soll ein wesentliches Ziel die Aufarbeitung des Rechtsterrorismus nach 1945 sein. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit lassen sich unter anderem folgende Zielsetzungen der Begründung entnehmen:

#### 1. Ziele im Zusammenhang mit dem NSU-Komplex

- Aufarbeitung des NSU-Komplexes:

- Detaillierte Analyse und Dokumentation der Verbrechen des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU), einschließlich Morde, Anschläge und Raubüberfälle.
- Untersuchung der zugrunde liegenden rassistischen Ideologie, die die Verbrechen motiviert hat.
- Aufarbeitung der Fehler und Versäumnisse von Sicherheitsbehörden, Medien und der Gesellschaft im Umgang mit dem NSU-Komplex.
- Gedenken an die NSU-Opfer:
  - Schaffung eines zentralen Erinnerungsortes für die Opfer und ihre Angehörigen.
  - Sichtbarmachung der Lebensgeschichten der Opfer und ihrer Einbindung in die deutsche Einwanderungsgeschichte.
- Bewahrung von Spuren und Zeugnissen:
  - Archivierung und Kontextualisierung von Beweismaterial, Dokumenten und Berichten, die den NSU-Komplex betreffen.
- Unterstützung der Betroffenen des NSU-Komplexes:
  - Förderung von Initiativen der Opferangehörigen und Überlebenden.
  - Unterstützung bei der Selbstorganisation und Vernetzung betroffener Gruppen.

## 2. Darüber hinausgehende Ziele im Zusammenhang mit dem allgemeinen Rechtsterrorismus

- Historische Einordnung rechtsterroristischer Gewalt nach 1945:
  - Untersuchung und Dokumentation der Entwicklung rechtsterroristischer Strukturen in Deutschland, einschließlich der DDR und der Nachwendezeit.
  - Einbettung des NSU-Komplexes in die umfassendere Geschichte des Rechtsterrorismus.
- Aufklärung über die Gefahren rechtsextremistischer Ideologien:
  - Vermittlung von Wissen über die ideologischen Grundlagen und Netzwerke des Rechtsextremismus.

- Aufzeigen der historischen und gesellschaftlichen Kontinuitäten rechter Gewalt.
- Prävention durch historisch-politische Bildung:
  - Förderung einer inklusiven Gesellschaft durch Reflexion und Abbau von Vorurteilen und Ideologien der Ungleichwertigkeit.
  - Entwicklung von Bildungsmaterialien zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit über die Gefahren des Rechtsterrorismus.
- Gedenken an alle Opfer rechtsextremistischer Gewalt:
  - Würdigung der Opfer rechter Gewalt über den NSU-Komplex hinaus.
  - Integration der Geschichten von Betroffenen rechtsterroristischer, rassistischer und antisemitischer Gewalt in die Erinnerungsarbeit.
- Vernetzung und Förderung:
  - Unterstützung und Vernetzung staatlicher und zivilgesellschaftlicher Akteure, die sich mit Rechtsterrorismus und dessen Auswirkungen beschäftigen.
  - Aufbau eines dezentralen Verbunds „NSU-Dokumentationszentrum“, das auch andere Fälle rechter Gewalt thematisiert.
- Forschung zur Prävention:
  - Wissenschaftliche Begleitung zur Erforschung der Ursachen und Auswirkungen von Rechtsterrorismus.
  - Förderung von Projekten, die sich mit der Entstehung und Verbreitung rechtsextremistischer Ideologien auseinandersetzen.

Danach soll sich die Stiftung nicht nur spezifisch auf die Verbrechen, die Strukturen und die Opfer des NSU sowie die institutionellen und gesellschaftlichen Reaktionen auf diese Taten konzentrieren. Vielmehr bezieht sich der Stiftungszweck sowohl nach § 2 des Gesetzentwurfes als auch nach der Gesetzesbegründung auf eine umfassendere Aufarbeitung der Geschichte rechter Gewalt in Deutschland, einschließlich anderer Tätergruppen und ideologischer Strömungen, und zielt auch auf die Verhinderung zukünftiger rechtsterroristischer Taten durch Bildung und Aufklärung.

Die Breite des Stiftungszwecks spiegelt sich auch in § 3 des Gesetzentwurfes wider. Der Stiftungszweck soll nicht nur durch Maßnahmen erfüllt werden, die sich konkret auf den NSU-Komplex beziehen. Vielmehr bezieht sich lediglich § 3 Nr. 3 des Gesetzentwurfes konkret auf die Opfer des NSU-Terrors und ihre Angehörigen. Alle anderen Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszwecks reichen weit darüber hinaus. Völlig offen formuliert ist § 3 Nr. 7 des Gesetzentwurfes, der jedwede begleitende Forschung zur Erfüllung der Aufgaben, die der Erfüllung des weit gefassten Stiftungszwecks dienen, ermöglicht.

Vor diesem Hintergrund gewinnt auch die Machbarkeitsstudie der Bundeszentrale für politische Bildung Bedeutung. Diese wurde ausweislich der Gesetzesbegründung der Berechnung des Finanzbedarfs zugrunde gelegt und enthält Ausführungen zu konkreten Arbeitsbereichen, wie einer Dokumentation, einer Ausstellung, einem Archiv, der historisch-politischen Bildung, einem Akademie- und Förderprogramm und der Öffentlichkeitsarbeit. Die in der Machbarkeitsstudie benannten Maßnahmen gehen ebenfalls deutlich über die im Titel des Gesetzentwurfes genannte Stiftungszielsetzung hinaus.

So wichtig der Themenkomplex rechtsextremer Gewalt und die Bekämpfung und Verhinderung rechtsextremistischer Strömungen in unserer Gesellschaft sind, stellt sich doch die Frage, ob der Stiftungszweck nicht konkreter gefasst werden sollte. Eine solche Konkretisierung des Stiftungszwecks würde darüber hinaus auch eine nähere Berechnung des Finanzbedarfs erlauben. Im Hinblick auf die Vielgestaltigkeit möglicher Zielsetzungen und die Breite der Aufgaben ist eine konkrete Berechnung kaum möglich. Je nachdem, in welcher Intensität die Stiftung sich den unterschiedlichen Zielsetzungen widmen soll, können die im Gesetzentwurf und in der Machbarkeitsstudie genannten Größenordnungen zu gering ausgewiesen sein. Die im Gesetzentwurf genannten Größenordnungen dürften eher die Untergrenze dessen sein, die für eine Umsetzung der Ziele des jetzt vorliegenden Gesetzentwurfes erforderlich sind.

## ***II. Vorgaben des Bundesrechnungshofs***

Der Bundesrechnungshof hat am 15.12.2014 Leitlinien für die Errichtung öffentlich-rechtlicher Stiftungen verabschiedet.<sup>1</sup> Diese Leitlinien sollten der Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung zugrunde gelegt werden.

### **1. Stiftung des öffentlichen Rechts**

Nach den Leitlinien des Bundesrechnungshofs kommen öffentlich-rechtliche Stiftungen insbesondere für eigenständig wahrzunehmende Daueraufgaben in Betracht, bei denen Entscheidungen möglichst frei von politischen oder sonstigen externen Einflüssen getroffen werden sollen. Sowohl die Gesetzesbegründung als auch das Gutachten der Kanzlei Raue zur Wahl der Rechtsform des NSU-Dokumentationszentrums liefern gute Argumente für die Errichtung einer Stiftung des öffentlichen Rechts. Dabei ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sich das Gutachten der Kanzlei Raue aus dem Jahr 2023 ausschließlich auf ein Dokumentationszentrum zur Dokumentation der Taten des sogenannten „Nationalsozialistischen Untergrunds“ und deren behördlicher Aufklärung bezieht, nicht aber die umfassende Zielsetzung der nach dem Gesetzentwurf geplanten Stiftung. Auch die Gesetzesbegründung stellt als Rechtfertigung für die Errichtung einer Stiftung des öffentlichen Rechts darauf ab, dass eine unabhängige Aufgabenwahrnehmung in Erfüllung des normierten Stiftungszwecks erreicht werden soll. Dann wäre die Errichtung einer Stiftung des öffentlichen Rechts die richtige Wahl.

Wenn allerdings die Wahl der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Stiftung mit der Freiheit von politischen und sonstigen externen Einflüssen begründet wird, widerspricht diesem Ziel die Zusammensetzung des Stiftungsrats, der unter anderem die Aufgabe haben soll, die Schwerpunkte der Programmgestaltung und die wesentlichen Personalfragen zu beschließen. Im Stiftungsrat soll die Mehrheit von Regierung, Abgeordneten und Beauftragten der Regierung gestellt werden. Opfer und Hinterbliebene stellen dagegen lediglich die Minderheit. Die personelle Besetzung wie auch die inhaltlichen Vorgaben werden damit überwiegend von Vertretern der Regierung, des Parlaments und der

---

<sup>1</sup> BWV-Leitsatz Nummer 07/04

Länder bestimmt. In diesem Fall kann man die Rechtfertigung für eine öffentlich-rechtlichen Stiftung jedoch nicht mit der Freiheit von politischen Einflüssen begründen.

## **2. Klare Aufgabenabgrenzung**

Die Errichtung von öffentlich-rechtlichen Stiftungen ist nach den Ausführungen des Bundesrechnungshofs nur geboten, wenn keine andere Bundeseinrichtung bereits die gleichen Aufgaben wahrnimmt. Der Bund muss für seine Einrichtungen klare Aufgabenabgrenzungen vorsehen und gewollte Überschneidungen begründen.

Die Weite des Stiftungszwecks und die in der Gesetzesbegründung aufgeführten vielfältigen Zielsetzungen erlauben keine klare Aufgabenbegrenzung der Stiftung. Die geplante Stiftung soll nicht nur der Aufklärung, Dokumentation und Erinnerung der NSU-Taten, der NSU-Opfer und ihrer Hinterbliebenen dienen, sondern nimmt die gesamte Entwicklung und Aufarbeitung des Rechtsextremismus seit 1945 in den Blick. Sie dient außerdem der wichtigen Aufgabe der Auseinandersetzung, Bekämpfung und Verhinderung von Rechtsextremismus.

Bereits heute nimmt sich der Bund in vielfältiger Weise der Problematik des Rechtsextremismus an. Es gibt zahlreiche Initiativen, Maßnahmen und Vorhaben, die vom Bund gefördert werden. Insbesondere auch die Bundeszentrale für politische Bildung ist auf diesem Gebiet tätig. In der Begründung des Gesetzentwurfes und auch in der Machbarkeitsstudie fehlt es an einer klaren und eindeutigen Konkretisierung des Stiftungszwecks und der Stiftungsziele, die eine Prüfung erlaubt, ob sich die Aufgaben der Stiftung mit anderen Aufgaben von Bundeseinrichtungen oder vom Bund geförderten Maßnahmen überschneiden. Eine solche Überschneidung und Wahrnehmung einer Aufgabe durch mehrere Institutionen bedürfte aber gerade der besonderen Rechtfertigung. Dies gilt auch dann, wenn die Bekämpfung des Rechtsextremismus von überragender Bedeutung ist, denn nur dann kann die Effektivität und Effizienz der eingesetzten Mittel überprüft werden.

Eine klare Aufgabenbeschreibung dürfte auch im Hinblick darauf erforderlich sein, dass die Errichtung der Stiftung sich ausschließlich auf ungeschriebene Kompetenzen des Bundes stützt. Dies zeigt sich z.B. an der Kompetenz des Bundes für die politische

Bildung. Hier bedarf es einerseits einer Abgrenzung zur Kompetenz der Länder, die grundsätzlich die Kompetenz in der Bildung wahrnehmen. Andererseits muss sichergestellt sein, dass sich bei der politischen Bildung der gesellschaftliche Prozess der Willensbildung sich frei, offen und unreglementiert vollziehen muss.<sup>2</sup> Wie weit die Kompetenz des Bundes in diesem Bereich geht, ist bisher nicht geklärt.

### **3. Struktur der Stiftung**

Der Bundesrechnungshof fordert, dass öffentlich-rechtliche Stiftungen eine klare und möglichst einheitliche Struktur aufweisen und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit Rechnung tragen. Für das interne Kontrollorgan (den Stiftungsrat) fordert der Bundesrechnungshof, dass er eine angemessene Größe haben und aufgrund der Zusammensetzung seine Aufgaben als Steuerungs- und Kontrollorgan wahrnehmen können muss.

Derzeit ist ein Stiftungsrat vorgesehen, der mehr als 15 Mitglieder haben soll. In der Gesetzesbegründung heißt es, dass von den Aufgaben der Stiftung mehrere Personen verschiedener Bundesministerien, Abgeordnete des Bundestages, Beauftragte der Bundesregierung, der Präsident der Bundeszentrale für politische Bildung, Vertreterinnen und Vertreter der Landes- und Kommunalebene sowie Mitglieder der Stiftungsbeiräte betroffen sind. Unabhängig von dem geringen Erfüllungsaufwand stellt sich die Frage, ob der Stiftungsrat notwendiger Weise eine Repräsentation von Betroffenen darstellt. Auffällig ist auch, dass gerade die Hinterbliebenen der Opfer im Stiftungsrat eine untergeordnete Rolle spielen. Die zentrale Aufgabe des Stiftungsrats ist die Fach- und Dienstaufsicht sowie die Überwachung der Geschäftsführung hinsichtlich der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit sowie der Rechtmäßigkeit ihrer Handlungen. Von daher stellt sich die Frage, ob ein so großes Gremium effizient ist, oder ob hierfür nicht eine wesentlich kleineres Steuerungs- und Kontrollorgan ausreichend ist.

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf zwei Beiräte vor. Diese sollen als Beratungsgremium der Stiftung fungieren. Die Größe der Beiräte wird auch in der Gesetzesbegründung nicht näher konkretisiert. Es wird auch nicht näher begründet, aus welchen Gründen kein gemeinsamer Beirat von Opferangehörigen und Überlebenden des NSU-

---

<sup>2</sup> BVerfGE 20, 56 (98)

Terrors und von Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft gebildet wird. Nähere Ausführungen zur Auswahl der jeweiligen Beiräte, insbesondere den Mitgliedern der Zivilgesellschaft enthält der Gesetzesentwurf und die Begründung nicht. All dies wäre wünschenswert, zumal die Abgrenzung zwischen der Funktion als Betroffener, die ausweislich der Gesetzesbegründung bereits im Stiftungsrat repräsentiert werden sollen, und den Stiftungsbeiräten nicht ganz klar ist.

#### **4. Rechtsaufsicht**

Zur Frage der Rechtsaufsicht führt der Bundesrechnungshof aus:

*„Öffentlich-rechtliche Stiftungen des Bundes unterliegen der Rechtsaufsicht durch das zuständige Bundesministerium. Dabei wird geprüft, ob die Stiftungsorgane das geltende Recht einhalten und der im Stiftungsgesetz zum Ausdruck kommende Zweck verwirklicht wird. Eine systematische Aufsicht knüpft an bestimmte Ereignisse und entsprechende Vorlagen an und dokumentiert ihr Vorgehen sowie ihre Feststellungen nachvollziehbar. Bei der Verortung der Rechtsaufsicht kann es zu Interessenkonflikten kommen. Dies trifft z.B. zu, wenn Mitglieder des Stiftungsrats gleichzeitig Organisationseinheiten angehören, die die Rechtsaufsicht wahrnehmen sollen.“*

Der Gesetzesentwurf sieht in § 7 vor, dass im Stiftungsrat Ministerinnen und Minister von drei Bundesministerien vertreten sein sollen. Damit ist eine klare Trennung zwischen der Rechtsaufsicht durch ein Ministerium und der Fach- und Dienstaufsicht durch das interne Kontrollgremium nicht gewährleistet. Eine Vereinigung von Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht ist zwar grundsätzlich möglich. Jedoch entspricht sie nicht einer klaren Aufgabenabgrenzung, wie sie der Bundesrechnungshof für eine öffentlich-rechtliche Stiftung vorschlägt. Hinzu kommt, dass staatliche Aufsicht über unabhängige Institutionen eher von außerhalb als innerhalb der jeweiligen Organisation ausgeübt wird.

#### **5. Evaluation**

Eher eine Petitesse ist die Überschrift zu § 16 des Gesetzesentwurfes: „Evaluation“.

§ 16 des Gesetzesentwurfes behandelt keine Evaluation, sondern regelt lediglich Berichtspflichten der Stiftung. Evaluation bezeichnet den systematischen Prozess der Bewertung

und Analyse von Projekten, Programmen, Maßnahmen oder Leistungen anhand zuvor definierter Kriterien. Ziel ist es, die Effektivität, Effizienz, Relevanz und Nachhaltigkeit zu überprüfen. Eine Evaluation findet in der Regel nicht jährlich, sondern in angemessenen Abständen statt, um das jeweilige Vorhaben zu prüfen. So schreibt der Bundesrechnungshof in seinen Leitlinien auch: „Nach einiger Zeit müssen die einer Stiftung zugrundeliegenden Abwägungen und Erwartungen überprüft werden.“

Ein Beispiel für eine Evaluierungsklausel lautet:

„Eine umfassende Evaluierung ....soll spätestens nach (fünf) Jahren erfolgen.“<sup>3</sup>

Wenn eine Klausel über die Evaluierung aufgenommen werden soll, würde sich auch die Frage stellen, ob die Maßstäbe der Evaluierung näher ausformuliert werden.

### **III. Einbeziehung der betroffenen Länder**

Neben vielfältigen anderen Aktivitäten zum NSU-Komplex<sup>4</sup>, findet eine Aufarbeitung des NSU-Komplexes insbesondere auch in den betroffenen Ländern der Bundesrepublik Deutschland statt.<sup>5</sup> Zwar sind im Stiftungsrat auch zwei Vertreter der Länder und ein Vertreter der Kommunen vertreten. Es stellt sich jedoch die Frage, ob es nicht effektiver wäre, eine Gemeinschaftsstiftung von Bund und betroffenen Ländern zu errichten. Hierfür spricht auch, dass eine Konzentration und Zusammenfassung aller vorhandenen Materialien zum NSU-Komplex beim Bund nicht ohne weiteres möglich sein dürfte. Insbesondere ist aus Kompetenz- und Zuständigkeitsgründen zweifelhaft, ob die Unterlagen der Untersuchungsausschüsse in den Ländern überhaupt an den Bund übergeben

---

<sup>3</sup> Statistisches Bundesamt unter Bezugnahme auf Referat 613 (Bessere Rechtsetzung; Geschäftsstelle Bürokratieabbau) des Bundeskanzleramts: „Arbeitshilfe zur Evaluierung von Regelungen der Bundesregierung“, 2022

<sup>4</sup> Vgl. z.B. Aktivitäten der Amadeu Antonio Stiftung: <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/aufarbeiten-und-erinnern-an-nsu-erfahrungen-von-betroffenen-im-mittelpunkt-77171/>;

<sup>5</sup> NSU-Dokumentationszentrum in Sachsen: <https://www1.wdr.de/kultur/kulturnachrichten/bund-und-land-sachsen-unterstuetzen-nsu-dokumentationszentrum100.html>; NSU-Mahnmal in Thüringen: <https://www.thueringer-landtag.de/landtag/geschichte/nsu-mahnmal/>; Denkmal in Köln: <https://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/kultur/denkmal-zu-den-anschlaegen-des-nsu-der-keup-strasse-der-probsteigasse>; Gedenkstätte in Krefeld: <https://www.krefeld.de/de/inhalt/stadtrat-beschliesst-errichtung-einer-gedenkstaette-fuer-opfer-des-nsu/>; Erinnerungsorte in Nürnberg: [https://www.nuernberg.de/internet/menschenrechte/nsu\\_mahnmal.html](https://www.nuernberg.de/internet/menschenrechte/nsu_mahnmal.html);

werden können. Die Entwicklung eines gemeinsamen Konzepts mit den Ländern wäre hier möglicherweise zielführender.

### **C. Zusammenfassung**

Angesichts der Kürze der Zeit war es nicht möglich, sämtliche Fragen zu diesem Gesetzentwurf umfassend zu prüfen und zu beurteilen. Für die historisch und politisch bedeutsame Beurteilung, welche Bedeutung der NSU-Komplex im Rahmen extremistischer Gewalt generell und speziell des Rechtsextremismus hat, sind andere Sachverständige berufen. Es erscheint jedoch offensichtlich, dass es außerordentlich wichtig ist, einen Ort der Erinnerung, der Dokumentation und des Gedenkens an die Opfer des NSU zu errichten. Der vorliegende Gesetzentwurf bietet die Grundlage, über die Ausgestaltung dieser Dokumentations- und Gedenkstätte zu diskutieren. In der jetzigen Form wirft er jedoch noch zahlreiche Fragen auf, die einer vertieften Auseinandersetzung bedürfen. Neben den rechtlichen Fragen und der Prüfung der vom Bundesrechnungshof angemahnten Maßgaben fällt jedoch auf, dass nach der derzeitigen Ausgestaltung und Begründung des Gesetzentwurfs die Erinnerung an die Opfer der NSU und die Dokumentation des NSU-Komplexes nur einer unter vielen Zielsetzungen ist; eine umfassende Aufarbeitung der rechtsextremistischen Gewalt seit 1945 greift weit darüber hinaus.

Ottobrunn, 23. Januar 2025

(Prof. Dr. h.c. Rudolf Mellinghoff)